

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100



PLL2-J-0811/008
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Angela Ecker

(0 2742) 9025
Durchwahl
37637

Datum
01. Oktober 2020

Betrifft

Beringung von Habichtskäuzen, Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für
Federwild - Verordnung

VERORDNUNG

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten lässt nachstehende Ausnahme vom Verbot jeder absichtlichen Störung für Federwild, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zu: **die Beringung von Habichtskäuzen**

§ 2

Die Beringung von Habichtskäuzen darf

- bis längstens 1. Juni 2028
- nur im Rahmen des Ergänzungsprojektes „Beringung von Habichtskäuzen“ der Universität für Veterinärmedizin
- in den Jagdgebieten der Gemeinden Purkersdorf, Pressbaum, Mauerbach Gablitz, Wolfsgraben, Tullnerbach Stössing, Böheimkirchen, Phyra, Rabenstein/Pielach und Frankenfels und
- ausschließlich in den Monaten April und Mai jeden Jahres erfolgen.

§ 3

Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter von Institutionen befugt, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Vertreter der veterinärmedizinischen Universität, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, für die Beringung der

Markt m. St. Pölten Gablitz
Ausgeschlossen am: 1.10.20
Abgenommen am:

Habichtskäuze heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde drei Wochen vor Beginn der Beringung bekannt zu geben.

§4

Die Durchführung der Beringung durch jagdfremde Personen bedarf der Zustimmung des betroffenen Jagdausübungsberechtigten. Diese ist von den autorisierten Personen i. S. d. Punktes 3 selbstständig vor der Beringung einzuholen.

§ 5

Sollten in den Nisthilfen andere Federwildarten, insbesondere andere Greifvögel als Habichtskäuze vorgefunden werden, ist jede Störung untersagt.

§ 6

Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder Institution zu dokumentieren und der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung (Jagdgebiet, Gemeinde) und Anzahl der Beringungen je Jagdgebiet und Gemeinde bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres (bis 2028) bekannt zu geben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten in Kraft und wird mit Ablauf des 1. Juni 2028 außer Kraft gesetzt.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 5, Abs. 6 Z. 3 lit. e und Abs. 7, NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§ 74 Abs. 5 i.V.m. § 73 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

2. Marktgemeinde Gablitz, z. H. des Bürgermeisters, Linzer Straße 99, 3003 Gablitz mit dem Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

-
1. Marktgemeinde Mauerbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 246, 3001 Mauerbach
mit dem Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 3. Stadtgemeinde Purkersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf
mit dem Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 4. Marktgemeinde Tullnerbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 47, 3013 Tullnerbach
mit dem Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 5. Stadtgemeinde Pressbaum, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum
mit dem Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 6. Gemeinde Wolfsgraben, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 3c, 3012 Wolfsgraben

- mit dem Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
7. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 8. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, zH Herrn Bezirksjägermeister Johannes Schiesser, Seefeldstraße 4, 3133 Traismauer
 9. Abteilung Agrarrecht
 10. Herrn Hegeringleiter Ing. Michael Nemeth, Mauerbachstraße 100, 1140 Wien
mit dem Ersuchen, die Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
 11. Herrn Hegeringleiter Ing. Friedrich Holzinger, Schulgasse 4, 3011 Irenental
mit dem Ersuchen, die Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
 12. BH Mödling - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
zur Kenntnis
 13. BH Tulln - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
zur Kenntnis
 14. BH St. Pölten - Außenstelle Purkersdorf - Bürgerbüro
mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der Amtstafel

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t e g e r

